



Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-26-65
Datum: 23.09.2015

2015/233
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	19.11.2015	

Betreff

Bebauungsplan Nr. 65
Planbereich "Rennbahn"
hier: Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 65, Planbereich "Rennbahn". Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 20.12.1973 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 für den Planbereich „Rennbahn“ beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde einst beabsichtigt, das Gebiet der ehemaligen Naturhindernisbahn als Grünfläche im Zusammenhang mit der Cottenburgschlucht zu sichern und zudem das Gebiet der Cottenburg städtebaulich zu ordnen.

Das Plangebiet ist geprägt durch die Grünanlage der ehemaligen Naturhindernisrennbahn, die als Baudenkmal in der Denkmalliste der Stadt Castrop-Rauxel geführt ist. Der südliche Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet 6 im Landschaftsplan Castroper Hügelland des Kreises Recklinghausen.

Nach dem Aufstellungsbeschluss wurde das Planverfahren nicht weitergeführt. Der o. g. Plananlass ist zum heutigen Zeitpunkt nicht weiter von Bestand. Da die maßgeblichen Vorschriften des § 35 BauGB in Verbindung mit den Vorgaben des Denkmalschutzes sowie den Festsetzungen des Landschaftsplans „Castroper Hügelland“ zur Sicherung einer städtebaulichen Ordnung und Sicherung ausreichend erscheinen, ergibt sich kein Erfordernis zur Weiterführung des Planverfahrens. Aus diesem Grund soll das Planverfahren eingestellt werden.

Anlage:

Anlage 1: Übersichtsskizze